



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. Dezember 2024 · Beschluss 360-2024

6.4.1.1 Strassen, Wege, Plätze

IDG-Status: amtl. Publikation

Infrastrukturmanagement: Gerlisbergstrasse, Abschnitt Dorf; Projektfestsetzung und Kreditfreigabe

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Infrastrukturerhaltung wird die Stadt Kloten zusammen mit der Industriellen Betriebe Kloten ibk AG die Ortsdurchfahrten in Gerlisberg sanieren und zeitgleich aufwerten. Im Jahr 2022 und 2023 wurden bereits umfangreiche Werterhaltungsarbeiten an den Leitungen der Wasserversorgung und an den Werken der Siedlungsentwässerung durchgeführt, welche aus zeitlichen Gründen vorgezogen wurden.

Durch den Neubau eines einseitigen Gehweges entlang der Gerlisberg- und Oberen Bassersdorferstrasse sowie durch die Aufwertung der Durchfahrt wurde das Werterhaltungskonzept auflagepflichtig. Vom 27. Mai 2020 bis 30. Juni 2020 wurde das Projekt somit der Bevölkerung nach StrG § 13 und 14 zur Stellungnahme unterbreitet.

Im Hinblick auf die, aus den eingereichten Stellungnahmen, sehr divergierenden Anforderungen an die Strassen in Gerlisberg hat die Stadt Kloten beschlossen, ein partizipatives Verfahren zu eröffnen und mittels Workshops zusammen mit den interessierten Bevölkerungsgruppen aus Gerlisberg ein genehmigungsfähiges Projekt auszuarbeiten. Von Ende 2022 bis anfangs 2024 fanden jeweils drei Workshops mit durchschnittlich ca. 30 Teilnehmenden statt. Am 13. März 2024 fand der dritte und letzte Workshop in Gerlisberg statt. Aufbauend auf den ersten beiden Workshops wurde das Gestaltungskonzept finalisiert und daraus ein Entwurf des Vorprojekts ausgearbeitet.

2. Einspracheverfahren

Auf der oben genannten Grundlage wurde das Auflageprojekt erarbeitet und für die öffentliche Auflage nach Strassengesetz § 16 und 17 am 09. Juli 2024 durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 203-2024 verabschiedet. Vom 12. August 2024 bis am 12. September 2024 wurden die 30 Tage Auflage- und Einsprachefrist durchgeführt. Während der genannten Auflage- und Einsprachefrist haben zwei direkt betroffene Anwohnende fristgerecht in schriftlicher Form die folgend aufgelisteten Einsprachen kundgetan:

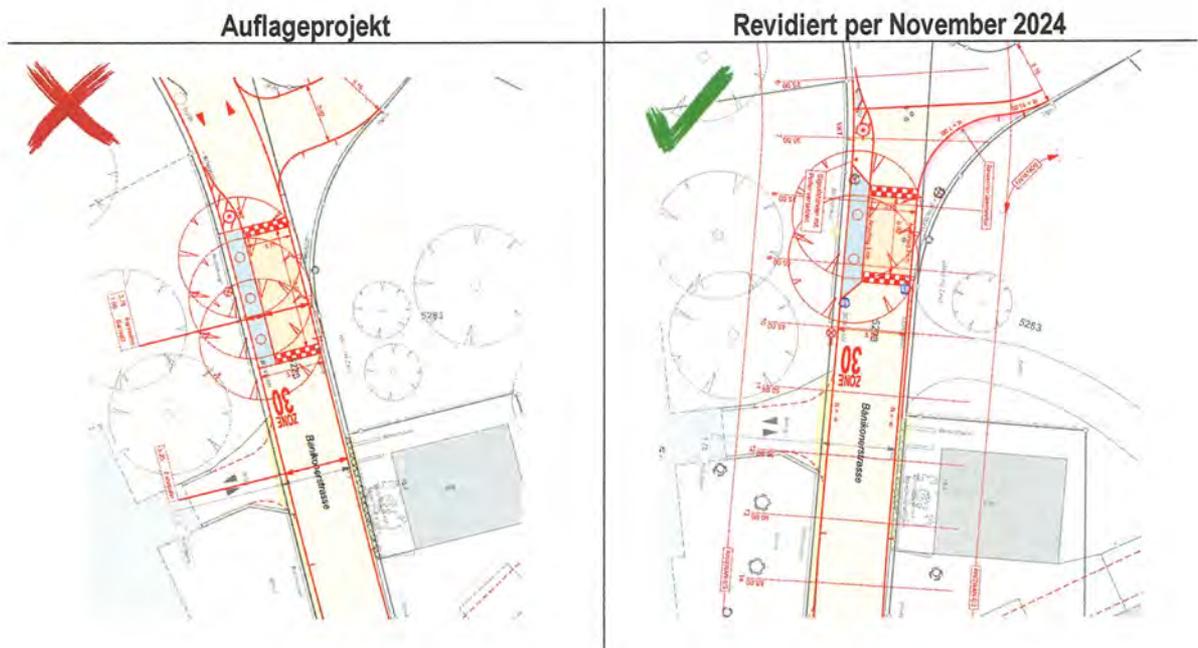
2.1 Haus-/Feuerwehruzufahrt Bänikonerstrasse, Parzelle Nr. 5283

Einsprache: An der Bänikonerstrasse ging auf den Plänen, welche im Stadthaus aufliegen oder online ersichtlich sind, die Feuerwehruzufahrt vergessen. Soweit wir das Interpretieren können, endet sie halbwegs auf der Schwelle. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, gegenüber einer Feuerwehruzufahrt ein so grosses Hindernis hinzustellen. Die Radian für die Feuerwehruzufahrt können so auch nicht eingehalten werden.

Status: Im Projekt aufgenommen und Situation optimiert.

Begründung:

Mit der baurechtlichen Bewilligung Nr. 2023-0034 vom 17. Juli 2023 wurde die besagte Zufahrt durch die Baukommission bewilligt. Die Neuerstellung der Zufahrt wurde durch die Grundeigentümerschaft Parzelle Nr. 5283 als Haupt- und Feuerwehzufahrt eingereicht, da der Nachbar der Parzelle Nr. 5285 das Wegrecht nicht mehr erneuerte. Somit hatte die Parzelle Nr. 5283 keine Zufahrt mehr in den Hof. Die Bedenken der Einsprechenden wurde entschärft, indem das sogenannte Eingangstor auf der Bänikerstrasse in Richtung Westen geschoben wurde. Die Auframpung endet nun vor der genannten Haupt-/Feuerwehzufahrt, wobei die vorgegebenen Zufahrtradien erfüllt sind. Auch die Funktion des Eingangstores, das einen wichtigen Bestandteil der Gestaltung bei der Ortsdurchfahrt Gerlisberg darstellt, kann somit erhalten bleiben.



2.2 Einengung Knoten Bäniker-/Eigentalerstrasse

Einsprache:

Gemäss Einsprache wird die Kreuzung Bäniker-/Eigentalerstrasse zu stark eingengt. Diese Strasse ist während der Sperrzeiten die offizielle Zufahrt zum Hof Eigental. Ein Abbiegen Richtung Gerlisberg mit einem PW und Anhänger, landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder einem LKW ist nach der Sanierung unmöglich, was aber definitiv gewährleistet werden muss.

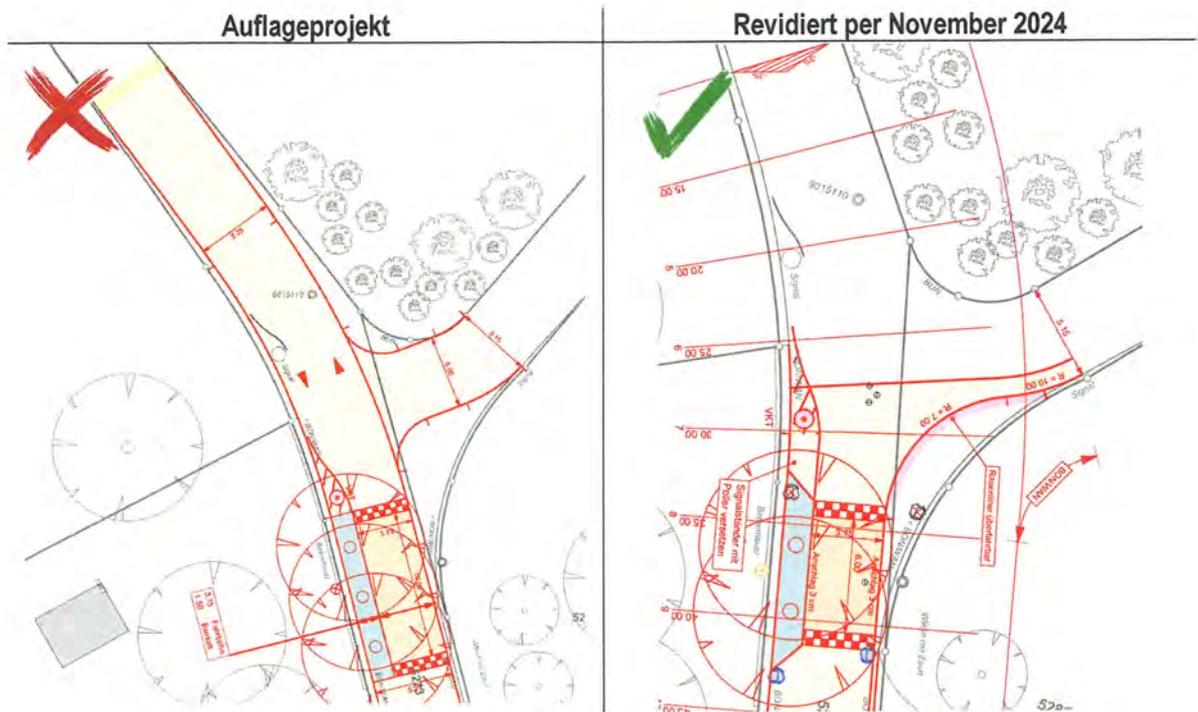
Status:

Im Projekt aufgenommen und Situation optimiert.

Begründung:

Die Eigentalerstrasse ist während der Naturschutzsperrungen des Eigentals die einzige Zufahrt zum Hof Eigental, jedoch ganzjährig mit einem Fahrverbot versehen. Ausserhalb und innerhalb der Sperrzeiten des Eigentals werden die Ausnahmegewilligungen zur Durchfahrt textlich auf der Zusatztafel erwähnt. Leider wird die besagte Strasse aber stets von nicht berechtigten Fahrzeugen als Abkürzung in das Eigental genutzt. Um die Attraktivität dieser Verbindung optisch zu schmälern, wurde im Auflageprojekt die grosszügige Kreuzung stark eingengt. Eine Durchfahrt sowohl für PW mit Anhänger und anderen grösseren Fahrzeugen ist aber trotz Einengung mit Vorsicht möglich. Um dem Sachverhalt die nötige Beachtung zu schenken, wurde der Knoten noch einmal angepasst,

insbesondere auch, weil das Eingangstor Bänikerstrasse infolge Punkt Nr. 2.1 nach Westen geschoben wurde. Ebenfalls verzichtet man auf die Anpassung des westlichen Kreuzungsrandes.

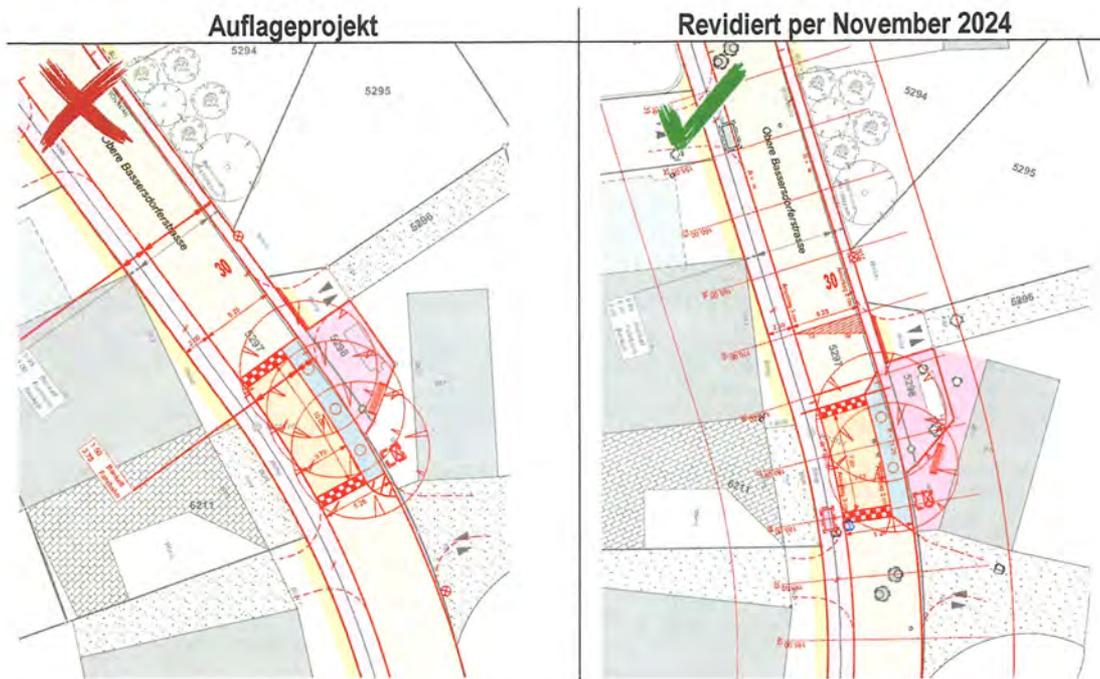


2.3 Obere Bassersdorferstrasse bei Brunnen, Parzelle Nr. 5298

Einsprache: Bezüglich diesem Standort sind zwei Einsprachen eingegangen. Es wird bemängelt, dass gerade bei der Hofausfahrt der Liegenschaft Gerlisberg Nr. 24 eine Verengung geplant ist. Ebenso sollen die geplanten drei Bäume die Sicht nach Bassersdorf fast verunmöglichen. Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern ist die Ausfahrt unmöglich.

Status: Im Projekt aufgenommen und Situation optimiert.

Begründung: Im Rahmen der gemeinsamen Partizipation mit den Anwohnenden hat man sich gemeinsam auf die Schaffung von platzartigen Flächen bei Kreuzungen und öffentlichen Brunnenplätzen entschieden. Diese Flächen beinhalten auch eine entsprechende horizontale und vertikale Wirkung (Einengung/Auframpung). Genau eine solche Platzgestaltung beim bestehenden, öffentlichen Brunnen soll den Verkehr auf der gut überschaubaren Oberen Bassersdorferstrasse einbremsen. Ein Wegfall dieses Hindernisses würde die verkehrsberuhigende Wirkung verlieren und der Brunnenplatz verliert die gewünschte Wirkung. In der Projektüberarbeitung hat man aber Optimierungen einfließen lassen, so dass ein Zu- und Wegfahren der besagten Hofzufahrt komfortabler und sicherer durchgeführt werden kann. Verkürzt wird unter anderem die Fläche zwischen den Auframpungen und die begrünte Einengung bekommt abgekröpfte Stirnseiten im 45°-Winkel. Die Durchsicht bezüglich der Bäume wird mit hochstämmigen Arten erreicht. Die Sichtbereiche sind für Geschwindigkeiten $v=30\text{km/h}$ ausgelegt.



2.4 Obere Bassersdorferstrasse Einengung zwischen Haus Nr. 18 und Haus Nr. 20

Einsprache: Die Einsprechenden mit Wohnsitz Gerlisberg Nr. 18 finden die Auframpung bei der besagten Einengung als überflüssig. Unter anderem da bereits ja schon eine Einengung geplant ist, wo es gemäss Einsprechenden lärmintensiver wird durch anfahrende Fahrzeuge und zusätzlich massiv lärmiger durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, die gerade im Sommer Tag und Nacht unterwegs sind. Der Lärm wird zwischen den beiden Gebäude Nr. 18 und Nr. 20 durchhallen, wobei ein offenstehendes Fenster im Schlafzimmer nicht mehr möglich ist.

Status: Im Projekt NICHT aufgenommen.

Begründung: Die partizipativen Workshops haben sich intensiv mit den gestalterischen und verkehrsberuhigenden Elementen auf der Ortsdurchfahrt befasst. Schnell wurde ersichtlich, dass horizontale Beruhigungsmassnahmen wie Einengungen nicht als genügend eingestuft werden. Vertikale Elemente wie Auframpungen sollen die Einengungen ergänzen. So verhindert man auf den übersichtlichen Strassen ein vorausschauendes, schnelles Durchfahren der Einengungen. Zu Beginn wurden diese Massnahmen explizit bei den Ortseingängen vorgesehen, bei der vertieften Ausarbeitung des Gestaltungskonzeptes hat man sich geeinigt, auch die vorhandenen Kreuzungen und Brunnenplätze in dieses Konzept aufzunehmen. Auf der Oberen Bassersdorferstrasse gibt es zwischen dem Höcklerweg und der Birchwilerstrasse keine bestehende Kreuzung, somit wurde das Horizontal-Vertikale Beruhigungselement als Bestandteil des vorhandenen Brunnens geplant, auch weil die Strasse hier sehr vorausschauend befahren werden kann. Von einer Anpassung zusätzlich zum Punkt Nr. 2.3 wird abgesehen.

2.5 Aufhebung des Signals SSV Nr. 3.01 "STOP" am Höcklerweg

Einsprache: Das vorhandene Signal "STOP" ist ein Relikt aus alten Zeiten, als in Gerlisberg noch Tempo 50km/h galt. Zu dieser Zeit war es infolge der hohen Geschwindigkeiten und der schlechten Übersicht angebracht, hier ein Stop-Signal zu setzen. Heute und in Zukunft ist die Situation anders. Es besteht eine Tempo-30-Zone, die Fahrbahn wird verengt und zusätzlich mit einer Rampe erhöht, welche die Fahrzeuge zu einer nochmaligen Temporeduktion und Bremsbereitschaft zwingt.

Gibt es eine rechtliche Grundlage, die in der Zone 30 ein Stop-Signal vorschreibt?

Status: Im Projekt NICHT aufgenommen.

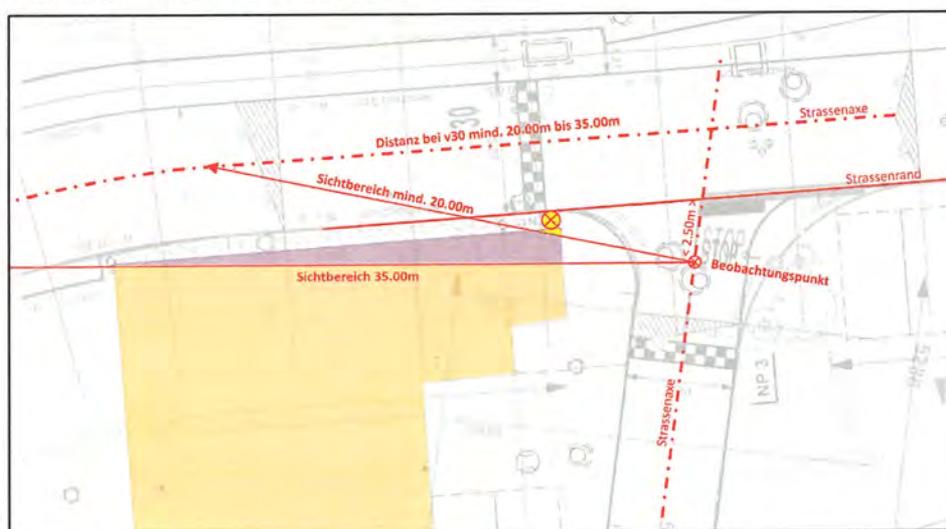
Begründung: Das vorhandenen Stop-Signal wurde durch die Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, bewilligt. Bei der Einführung der Tempo-30-Zone vor Jahren hat man diese Tatsache erneut beurteilt und ist zum Entscheid gekommen, dass die Sichtbereiche aus dem Höcklerweg in Richtung Bassersdorf auch mit dieser reduzierten Geschwindigkeit nicht gegeben sind. Die Berechnung untenstehend zeigt, dass mit dem minimalen Sichtbereich von 20 m keine ungehinderte Durchsicht gewährleistet ist.

Gemäss kantonaler Verkehrserschliessungsverordnung VErV vom 17.04.2019:

Anhang 3: Sichtbereiche auf Fahrbahn

Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m) ¹	10-20	20-35	35-50	50-70	70-90	90-110	110-140

¹ Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 2,65 m bei Trottoirs, Fuss- und Velowegen bzw. in den übrigen Fällen 3 m frei sein.



Gemäss obiger Beweislage ist der mindeste Sichtbereich bei der Ausfahrt Höcklerweg gemäss Verkehrserschliessungsverordnung nicht gegeben. Aus diesem Grund muss der geregelte Vortritt an diesem Knoten auch innerhalb einer 30-Zone bestehen bleiben.

2.6 Rampenhöhen zur Geschwindigkeitsreduktion

Einsprache: Aus dem Projektbeschrieb im Stadtratsbeschluss 203-2024 vom 09. Juli 2024 geht nicht ganz klar hervor, wie hoch die Rampen zur Geschwindigkeitsreduktion sind. Es wird nur von der Absenkung der Randsteine auf 3 cm gesprochen.

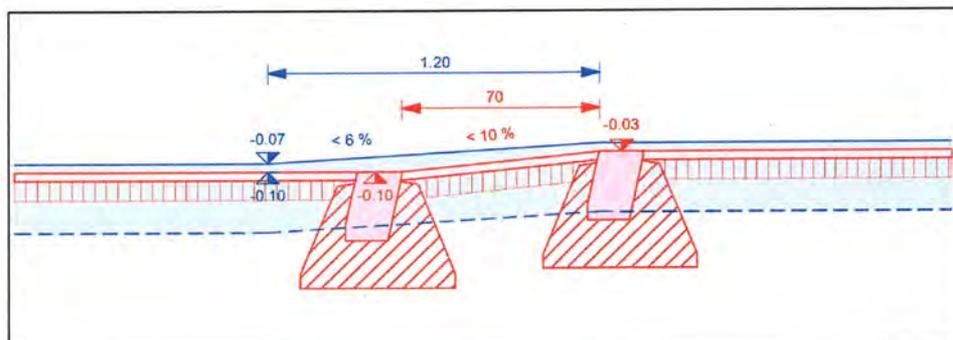
Werden die Rampen auch auf diese Höhe gelegt, wirken sie nur optisch und haben physisch keinen Effekt. Pendler, die Gerlisberg als Ausweichroute benützen, merken schnell, dass diese ohne Probleme mit 30 km/h oder mehr überfahren werden können.

Die Rampe sollte unbedingt höher als 3 cm sein, damit es auch einen physischen Effekt gibt, die Geschwindigkeit einzuhalten.

Status: Im Projekt aufgenommen.

Begründung: Gemäss Projekt haben die Rampen einen Höhenunterschied von 7 cm, sprich der gewünschte, physische Effekt wird mit dieser Höhe und einer kurzen Rampenlänge durchaus spürbar sein. Im Grundsatz haben die Randabschlüsse entlang der befahrbaren Vorplätze einen Höhenunterschied von 3 cm, ausserhalb der befahrbaren Bereichen liegt der Anschlag bei 5 cm. Im Bereich der Auframpungen werden in diesem Sinne auch die Randabschlüsse auf die 7 cm hochgezogen, mit entwässerungsspezifischen 2 cm Anschlag zu den angrenzenden Vorplätzen.

Die technische Rampenhöhe mit 7 cm wird als genügend eingestuft.



3. Projektfestsetzung nach StrG § 17

Gemäss Strassengesetz StrG § 14 sind Strassen entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss öffentlicher Mitwirkung nach StrG § 13, den anschliessenden, partizipativen Workshops zusammen mit der Bevölkerung und der schlussendlichen Projektauflage nach StrG § 16/17 konnte die gesamte Bevölkerung und die rechtmittellegitimierten Parteien ihre eigenen Anliegen im Verfahren einbringen. Über die Behandlung der Einsprachen wird mit der Festsetzung entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten.

Mit der Berücksichtigung der grossen Mehrheit der eingereichten Einsprachen durch die entsprechenden Projektanpassungen steht der Projektfestsetzung gemäss StrG § 17, Abs. 4, durch den Stadtrat nichts mehr entgegen.

Der Stadtrat genehmigt die chronologische Auflistung der Einsprachen und deren Berücksichtigung im Projekt und setzt die Sanierung und Gestaltung der Ortsdurchfahrt Gerlisberg gemäss revidierter Projektunterlagen fest.

4. Kosten (Bruttokredit) für Werterhaltung und Gestaltung Gerlisberg Dorf

Gemäss Kostenvoranschlag (Genauigkeit +/- 10%) der Ingenieurunternehmung Holinger AG (Preisbasis August 2024) gliedern sich die Ausgaben für die Stadt wie folgt:

620.5010.140 Gerlisberg Dorf		
Art	Kredit	Budget 2025 inkl. MWST
Einzelkredit 620.5010.140		⁽³⁾ 2'000'000.00
Baukosten Tiefbauarbeiten	1'390'500.00	-
Nebenarbeiten und öffentliche Beleuchtung	158'000.00	-
Partizipation und Workshops	45'000.00	-
Total Ausführung, netto, (exkl. MWST)	1'593'500.00	-
8.1% MWST (gerundet)	156'500.00	-
Total Ausführung, inkl. MWST	⁽¹⁾ 1'750'000.00	⁽⁴⁾ 250'000.00
Technische Aufwendungen (inkl. 8.1% MWST)	⁽²⁾ 121'289.60	-
Total Bauleitung + Ausführung (inkl. MWST)	1'871'289.60	

⁽¹⁾ Massgebende Kreditbewilligungssumme

⁽²⁾ Bereits mit StR-Beschluss 118-2020 vom 02. Juni 2020 bewilligt
(damals mit dem alten MWST-Satz von 7.7%)

⁽³⁾ Einzelkredit gemäss Voranschlag 2025

⁽⁴⁾ Restsaldo Einzelkredit 2025 nach Vergabe

5. Ausgabenbewilligung und Kreditfreigabe

Bei der Sanierung und Gestaltung der Ortsdurchfahrt handelt es sich primär um eine finanziell gebundene Wert-erhaltungsmassnahme bzw. Massnahme zur gesetzlichen Aufrechterhaltung der verkehrsspezifischen Erschliessungsfunktion, da weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein Ermessensspielraum vorhanden ist. Gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. b) der Gemeindeordnung beschliesst der Stadtrat in eigener Kompetenz über gebundene Ausgaben. Über die Bewilligung von mehr als Fr. 500'000.00 ist der Gemeinderat zu orientieren sowie das Geschäft amtlich zu publizieren. Die Kreditbewilligung erstreckt sich über ein Rechnungsjahr hinaus, daher ist die Führung eines Verpflichtungskredites gegeben.

Als "gebunden" gilt eine Ausgabe, wenn die Stadt Kloten zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und weder in sachlicher, zeitlicher oder örtlicher Umsetzung ein verhältnismässig grosser Entscheidungsspielraum in der Umsetzung der Ausgabe vorhanden ist.

Diese Kriterien für eine gebundene Ausgabe werden in Bezug auf den beantragten Kredit wie folgt beurteilt:

Kriterium	Begründung
Verpflichtung	Die Stadt Kloten ist für eine gesetzeskonforme, sichere, den Anforderungen entsprechende und werterhaltende Infrastruktur verantwortlich.
Entsch.spielraum sachlich	Ein sachlicher Entscheidungsspielraum besteht nicht, da der bauliche Zustand der Strasse den Anforderungen und der Werkeigentümerhaftung gerecht werden muss. Die Arbeiten geschehen nach den Regeln der Baukunst, alternative Varianten sind nicht vorhanden bzw. wirtschaftlich und qualitativ nicht angemessen.
Entsch.spielraum zeitlich	Zeitlich besteht kein Entscheidungsspielraum, weil die Werterhaltungsmassnahmen nach Abschluss der Werkleitungssanierungen im 2023 zwingend ausgeführt werden müssen.

Entsch.spielraum örtlich	Örtlich besteht kein Entscheidungsspielraum, da es sich um bestehende Strassenverbindungen handelt, welche wichtige Erschliessungs- und Durchgangsfunktionen haben.
--------------------------	---

Aufteilung der gebundenen Kosten und der wertvermehrenden Kosten für die Umsetzung:

Arbeiten		Gebunden Werterhalt	Nicht gebunden	Total
I Bauarbeiten		1'137'500.00	253'000.00	Fr. 1'390'500.00
111 Regiearbeiten	Fr.	27'000.00	8'000.00	35'000.00
112 Prüfungen	Fr.	10'000.00		10'000.00
113 Baustelleneinrichtung, ca. 5%	Fr.	46'500.00	15'000.00	61'500.00
117 Abbrüche und Demontagen	Fr.	155'000.00		155'000.00
151 Bauarbeiten für Werkleitungen	Fr.	20'000.00		20'000.00
211 Baugruben und Erdbau	Fr.	41'000.00	10'000.00	51'000.00
221 Foundationsschichten	Fr.	100'000.00	14'000.00	114'000.00
222 Pflästerungen und Abschlüsse	Fr.	272'000.00	136'000.00	408'000.00
223 Belagsarbeiten	Fr.	240'000.00	50'000.00	290'000.00
237 Kanalisation und Entwässerung	Fr.	119'000.00		119'000.00
Diverses, Unvorhergesehenes, ca. 10%	Fr.	107'000.00	20'000.00	127'000.00
II Nebearbeiten		153'500.00	4'500.00	Fr. 158'000.00
Lieferung Öffentliche Beleuchtung	Fr.	75'000.00		75'000.00
Beleuchtung – Technische Installation	Fr.	20'000.00		20'000.00
Zaunbauer, Gärtner	Fr.	25'000.00		25'000.00
Markierungen, Signalisation	Fr.	12'500.00	2'500.00	15'000.00
Vermessung/Vermarkung	Fr.	8'000.00		8'000.00
Diverses, Unvorhergesehenes, ca. 10%	Fr.	13'000.00	2'000.00	15'000.00
III Technische Arbeiten		45'000.00	0.00	Fr. 45'000.00
Partizipation & Workshops	Fr.	45'000.00	0.00	45'000.00
Zwischentotal exkl. MWST.		1'336'000.00	257'500.00	Fr. 1'593'500.00
Mehrwertsteuer 8.1%, gerundet		135'500.00	21'000.00	Fr. 156'500.00
Total Kostenvoranschlag, inkl. MWST.		1'471'500.00	278'500.00	Fr. 1'750'000.00

Gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. c) der Gemeindeordnung beschliesst der Stadtrat in eigener Kompetenz über neue, einmalige und im Budget enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 500'000.00 für den bezeichneten Zweck. In der vorliegenden Kreditbewilligung sind die nicht gebundenen Ausgaben mit Fr. 278'500.00 summiert.

6. Voraussichtlicher Ablauf und Termine

17. Dezember 2024	Stadtrat, Projektfestsetzung und Freigabe Bruttokredit
Frühjahr 2025	Submission und Arbeitsvergaben
ca. Mai 2025	Beginn Umsetzung in Etappen
ca. Sommer 2026	Bauvollendung

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt die chronologische Auflistung der Einsprachen unter Pkt. 2 und deren Berücksichtigung im Projekt.
2. Das Bauprojekt mit den revidierten Projektunterlagen wird genehmigt und entsprechend gemäss Strassengesetz StrG § 16/17 festgesetzt.
3. Für die genannte Strassensanierung wird im Sinne von Art. 29 Abs. 2 lit. b) der Gemeindeordnung GO ein Kredit für die Ausführung im 2025 in der Höhe von total Fr. 1'471'500.00 inkl. MWST. als gebundene Ausgabe zu Lasten dem Konto 620.5010.140 bewilligt.
4. Für die gestalterischen Arbeiten an der Ortsdurchfahrt Gerlisberg wird im Sinne von Art. 29 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung GO ein Kredit in der Höhe von Fr. 278'500.00 inkl. MWST. zu Lasten dem Konto 620.5010.140 im Rechnungsjahr 2025 innerhalb des Budgets bewilligt.
5. Die Gesamtkreditsumme von Fr. 1'750'000.00 erhöht oder ermässigt sich im Rahmen der Baukostenentwicklung zwischen Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisbasis August 2024) und der Bauausführung.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, 8004 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen; sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
7. Über das Geschäft ist ein Verpflichtungskredit zu führen.

Mitteilung an:

- Aktenauflage Gemeinderat (Kopie)
- Amtliche Publikation
- Einsprechende Parteien (eingeschrieben)
- Holinger AG, Neugasse 136, 8005 Zürich (per Mail)
- Industrielle Betriebe Kloten AG (per Mail)
- Bereichsleitung Finanzen + Logistik
- Leiter Finanzen
- Leiterin Baupolizei
- Bereichsleitung Lebensraum
- Leiter Sicherheit
- Leiter Tiefbau + Infrastruktur

Für Rückfragen ist zuständig:

Daniel Bär, Leiter Planung/Infrastruktur + Forst, Tel: 044 815 17 43, Mail: daniel.baer@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN


René Huber
Präsident


Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 18. Dez. 2024